



Antrag

Fraktion AfD

Vermögen von Asylbewerbern konsequent feststellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport anzuordnen, die Asylbewerber bei der Erstaufnahme systematisch zu vorhandenem Vermögen zu befragen, diese Befragung in jährlichem Turnus zu wiederholen und in der Regel direkt beim Erstkontakt in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Durchsuchung des Asylbewerbers durch Polizeivollzugsbeamte vorzunehmen.

Begründung

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) müssen die leistungsberechtigten Asylbewerber Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG aufbrauchen. Gemäß § 7a Satz 1 AsylbLG kann von den Leistungsberechtigten außerdem wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden ist.

Zum Verfahren, wie zur Feststellung von Vermögen bei Asylbewerbern vorgegangen werden kann, eröffnet § 10 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG der Landesregierung die Möglichkeit, Regeln zu erlassen, wie die Durchführung dieses Gesetzes durch die zuständigen Behörden vorzunehmen ist.

Das Finanzministerium beziffert die „asylbedingten Kosten“, die der Bundeshaushalt zu tragen hat, für die Jahre 2016 bis 2017 mit je 20,45 Milliarden Euro und plant Ausgaben im Jahre 2018 in Höhe von 21,39 Milliarden Euro¹.

Hinzu kommen die Kosten des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von ca. 340 Millionen Euro im Jahre 2017, für das Jahr 2018 werden rund 285 Millionen Euro eingeplant. Angesichts dieser Situation ist es notwendig, dass auch die Asylbewerber, soweit sie in der Lage dazu sind, ihren Beitrag dazu leisten und etwaiges Vermögen

¹ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD6 – 3000 – 073/ 17.

einsetzen, um damit die große Leistung des Steuerzahlers zu unterstützen. Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, die Möglichkeiten zur Feststellung von Leistungen so effektiv zu gestalten, dass keine Vermögenswerte verloren gehen. Was im Bereich der Leistungen für Hartz IV recht ist, sollte gerade bei Asylbewerbern im Hinblick auf die geringe Anerkennungsquote und des dadurch zu verzeichnenden massenhaften Asylmissbrauchs billig sein. Effektives Verwaltungshandeln ist daher dringend notwendig.

Die einzelnen Bundesländer verfahren hierbei völlig unterschiedlich. In Baden-Württemberg werden bei der vorläufigen Unterbringung von den Stadt- und Landkreisen Angaben über das Vermögen der Asylsuchenden erhoben, um dieses gegebenenfalls bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Im Land Brandenburg werden die eintreffenden Asylsuchenden im Rahmen der Erstaufnahme durch die Zentrale Ausländerbehörde bei ihrer Registrierung systematisch auch zu vorhandenem Vermögen befragt. Die Asylsuchenden müssen dazu eine Erklärung unterschreiben. In Bremen werden anlässlich der Erstantragstellung vom leistungsgewährenden Amt Angaben zum Vermögen der Leistungsberechtigten erhoben. Anschließend ist eine Prüfung in jährlichem Turnus vorgesehen. Die leistungsgewährenden Stellen werden außerdem anlassbezogen informiert, in der Regel durch Hinweise der Polizei, wenn Barvermögen beschlagnahmt worden ist. In Hamburg werden Asylbewerber zu Beginn ihres Asylverfahrens schriftlich zur Beantwortung der Frage nach ihren Vermögensverhältnissen aufgefordert. In Hessen werden sowohl im Rahmen der Registrierung als auch im Rahmen des Antragsverfahrens Asylsuchende zu ihren Vermögensverhältnissen befragt. In Nordrhein-Westfalen wird den nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten im Zuge der Mitwirkungspflichten bei der Registrierung ein Fragebogen ausgeteilt, mit dem bestehendes Vermögen abgefragt wird. Zur Durchsuchung von Personen kann es in Einzelfällen kommen. In Schleswig-Holstein werden die Asylsuchenden von den Bediensteten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten im Aufnahmeverfahren gefragt, ob Vermögen vorhanden ist. Bei begründetem Verdacht führt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten mit Vollzugshilfen von Polizeibeamten Durchsuchungen von Personen und Sachen durch. In Bayern werden Asylsuchende in der Regel direkt beim Erstkontakt von der Polizei durchsucht. Ergeben sich in den Aufnahmeeinrichtungen weitere Verdachtsmomente auf die Mitführung größerer Werte und stimmt der Asylsuchende einer Durchsuchung nicht zu, werden Vollzugsbeamte der Polizei eingeschaltet. In Sachsen-Anhalt werden derzeit keine Maßnahmen durchgeführt, um das Vorhandensein von Barmitteln festzustellen. Die Leistungsbehörde reagiert erst dann, wenn sie anlassbezogen Kenntnis von Barmitteln erhält².

Weil in Sachsen-Anhalt weder eine Befragung noch eine Durchsuchung von Asylbewerbern vorgenommen wird, um die Feststellung von Vermögenswerten zu ermöglichen, können Vermögenswerte nicht erfasst werden. Darüber hinaus liegt hierin eine Besserstellung gegenüber denjenigen Leistungsempfängern nach dem SGB IV vor. Diese sind dazu verpflichtet, Auskunft über Vermögenswerte zu erteilen und müssen in der Regel eigenes Kapital verwerten, bevor Leistungen nach dem SGB IV bezogen werden dürfen.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

² Alles Vorstehende, wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2016, WD 6-3000-096/16.